

Bewilligungsbedingungen für die Förderung von Forschungsprojekten

Stand: Juli 2025

1. Die KSB Stiftung fördert in der Regel Forschungsprojekte mit einer maximalen Laufzeit von 3 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Förderperiode länger sein oder verlängert werden. Die maximale Laufzeit beträgt 5 Jahre. Die Zusage und Bewilligung der Fördermittel erfolgt jahresweise und zunächst nur jeweils für die Dauer eines Jahres. Eine weitere Förderung ist von der fachlichen Beurteilung des Projektfortschritts oder den finanziellen Möglichkeiten der KSB Stiftung abhängig. Auf die Fortsetzungsförderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Ein Antrag kann gestellt werden von einer gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit muss beigelegt werden. Der Antrag soll beinhalten:

- Projekttitel
- Antragsteller und Einrichtung
- Projektdauer in Monaten
- beantragte Mittel
- Projektbeschreibung
 - Motivation/Zielsetzung
 - Nutznießer der Ergebnisse
 - Arbeits- und Zeitplan (Arbeitspakete, Meilensteine)
 - Risiken des Projektes
- Gesamtkosten und Finanzierung; ggf. auch Anschlussfinanzierung
- Unterschrift(en)
- Verzeichnis der Anlagen
- Anlagen

3. Anträge sind bis spätestens zum 30. August einzureichen. Das Kuratorium der KSB Stiftung entscheidet etwa Mitte November über die Vergabe der Fördermittel. Die Antragsteller bekommen bis Ende November eine verbindliche Auskunft über die Entscheidung der KSB Stiftung, ggf. zusammen mit dem vorbereiteten Fördervertrag. Dieser sollte bis Ende Dezember unterschrieben zurückgesendet werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unmittelbar danach, frühestens jedoch zum vereinbarten Zeitpunkt.

4. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden und muss nachgewiesen werden. Für jede Änderung des Verwendungszwecks im Vergleich zu den eingereichten Antragsunterlagen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der KSB Stiftung einzuholen. Vor Erhalt der Bewilligungsmitteilung eingegangene finanzielle Verpflichtungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

5. Sollte zur Förderung des Projektes oder zur Schließung sich ergebender Deckungslücken auch an anderer Stelle ein weiterer Antrag eingereicht worden sein oder werden, so muss die KSB Stiftung hierüber unterrichtet werden.

6. Der Fördermittelempfänger betreibt das Projekt im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung. Er trägt selbst Sorge für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen und haftet selbst für Schäden, die ihm, seinen Beschäftigten oder Dritten aus der Durchführung des Projektes entstehen.

7. Die Fördermittel können zuzüglich gesetzlicher Zinsen (§ 288 BGB) zurückgefordert werden bei Vorliegen eines der in § 8 Abs. 1 des Fördervertrages genannten Gründe. § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden; insbesondere sind alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen. Nicht verbrauchte Mittel sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

8. Die im Zusammenhang mit dem Projekt erfolgende Anstellung von Mitarbeitern bei dem Fördermittelempfänger bedarf schriftlicher Vereinbarungen, die der KSB Stiftung auf Anfrage vorgelegt werden müssen. Die Stiftung wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten.

9. Bewegliche Wirtschaftsgüter, die mit Mitteln der KSB Stiftung erworben werden, gehen grundsätzlich in das Eigentum des Fördermittelempfängers über. Diese Wirtschaftsgüter sind ausschließlich für die im Antrag beschriebenen Zwecke und nach deren Erfüllung ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden bzw. zu nutzen.

Soweit der Wert einzelner Wirtschaftsgüter EUR 1.500,-- oder mehr beträgt, sind diese in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Die KSB Stiftung behält sich das Recht vor, nach Beendigung der Förderung die Übereignung dieser beweglichen Wirtschaftsgüter durch den Fördermittelempfänger ohne Gegenleistung an die KSB Stiftung oder an einen von ihr benannten Dritten zu verlangen.

10. Die KSB Stiftung ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit dem Fördermittelempfänger Ergebnisse und/oder Teilergebnisse des Projektes der Öffentlichkeit, insbesondere der einschlägig interessierten Fachwelt, zugänglich zu machen. Der Fördermittelempfänger ist hierbei zur Mitarbeit verpflichtet.

Bei eigener Öffentlichkeitsarbeit des Fördermittelempfängers hat ein angemessener Hinweis auf die Förderung durch die KSB Stiftung zu erfolgen, ggf. unter Verwendung des offiziellen, aktuellen Logos der KSB Stiftung. Dabei ist darauf zu achten, die Förderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, einschlägige Veröffentlichungen in vollem Wortlaut der KSB Stiftung vorab zuzuleiten.

11. Spätestens am 30. September des auf die Antragstellung folgenden Jahres wird der Fördermittelempfänger unaufgefordert und schriftlich über den Fortgang und die wissenschaftlichen Ergebnisse des Projekts berichten (Zwischenbericht) und einen Mittelverwendungsnachweis vorlegen. Der Bericht ist mit der Unterschrift der Projektleiter zu versehen und in elektronischer Form per E-Mail einzureichen. Dem Bericht sind .pdf-Dateien der Druckversionen von Originalpublikationen oder Übersichtsarbeiten beizulegen, die im Rahmen der Förderung entstanden sind. Der Zwischenbericht sollte beinhalten:

- Status des Arbeits- und Zeitplans
 - Meilensteine
 - Begründung etwaiger Abweichungen
 - Maßnahmen zur Planerreicherung
- Wesentliche Zwischenergebnisse
- Mittelverwendungsnachweis
 - Begründung etwaiger Kostenüberschreitungen
 - Maßnahmen zur Budgeteinhaltung
- Ausblick auf das Projektende

Die Beantwortung von Rückfragen der KSB Stiftung zu dem Projekt wird zugesichert. Über die Berichtspflicht hinaus ist der Fördermittelempfänger gehalten, die KSB Stiftung jeweils unaufgefordert schriftlich über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

12. Spätestens zwei Monate nach Projektbeendigung wird der KSB Stiftung ein Abschlussbericht mit Verwendungsnachweis vorgelegt, für den die Anforderungen an den Zwischenbericht entsprechend gelten. Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Eine Zweitschrift der Berichte und der Verwendungsnachweise sowie die dazugehörigen Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren beim Fördermittelempfänger aufzubewahren. Die KSB Stiftung behält sich die Prüfung der Bücher und sonstigen Unterlagen vor.